Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1800)

Rubrik: Mannigfaltigkeiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Belohnung auch fur den Krieger, im Tempel Gottes feinen Namen anschreiben zu laffen! Will man Die Franken nachahmen, so thue man es gang, nicht zur Balfte. Es ließen fich aber schweizersche Denkmale finden — bas Fest ber Sempacherschlacht, bas noch jabrlich gefenert wird, giebt uns ein Benfpiel.

Rubli. Die Absicht des Beschluffes ift ruhmlich und gerecht : indeg fimme ich Luthi ben, und finde diefes porgeschlagene Denkmal sehr unzwehmäßig. Das Rest der Schlacht ben Rafels wird in Glarus noch jahrlich gefeyert, und daben jedesmal alle Namen der Gefallenen verlesen. — (Die Fortsetzung folgt).

Mannigfaltigfeiten.

Schreiben des Regierungs Statthalters im Canton Waldstädten B. Truttmanns, an die Herausgeber. Altdorf, 10. Juni.

Cie miffen B. Representanten, Die Buge von bumaner Gute und nachbarlicher Theilnahme zu murdigen, und mit bankbarer Reder ind Buch ber Unfterb. lichkeit zu zeichnen. Das Gonoernement von Neuen. burg bat zur Unterfichung der unglücklichen Wald: flatter, nebst dem, bag aus der hand der Raufmannschaft Diefer Statte ber Butherzigkeit, bereits eine schone Summe schon gefloffen ift, eine Collecte pon 12,000 Fr. gemacht, die es, laut Avijo, durch Den Canal feiner gwen vortrefichen Mitglieder Dupa, couler und Moutmollin, bereit Mitwurfung ich befon-Dern Dank zolle, zur Disposition des Burger Ifchotte, Regierungs , Commiffaire, bereite verzeigt hat.

Saben Sie die Gute, Diefer Geschichte der Bohlthatigfeit in Ihrem Blatt ju erwähnen und neben ihr den Dank des Waldstädters hinzulegen, dessen aufrichtiger Dollmetsch zu fenn, ich mir zum besondern

Bergnügen mache.

Mus einem Briefe, Arau 13. Juni. -Es ift unbegreifich, dag ber Bollziehungs. aus schuß, von dem alle Kinanzvorschläge ausgeben muffen, ju Beziehung der diegiabeigen Zehenden feinen Untrag macht; es ift gewiß dieß bas einzige Mittel unfere Kinangen und vielleicht bas Baterland von bem ganglichen Ruin gu retten. Aber ed ift hobe Zeit; ein Theil des Heuzehenden, der zum groffen Zehenden gerechnet wird, ift für dieses Jahr schon verloren, und menn man noch einen Monat faunt, so wird es auch der Getraidezehend senn. Es ist Thatsache, mehr als Zwendrittel unfrer-Landbewohner geben ihn mit

Freuden wieder, wenn fie die Gewiffheit haben, feine andere - wenigstens direfte ober Territorialabgabe bezahlen zu muffen. Laffe man es fich boch gefagt fenn, ber Bauer giebt williger eine Garbe, als einen Bagen aus feinem Beutel; und baben ift das troftliche für ibn: wenn er nichts bezieht, so bezahlt er auch nichts - und immer nur nach Maggabe feiner Einnahme. Frenlich ift mit der Beziehung des Bebenden eine nicht geringe Schwierigkeit verbunden. Es giebt Cantone, die ihn nie aufgestellt und Gegenden in andern Cantonen, die fich davon vor mehrern hundert Jahren lodgekauft haben. Aleberall wo dieses oder ienes der Fall ift, find dann auch die Güter bisher theurer angekauft worden, als in den Gegenden, wo der Zehend entrichtet wurde. Wollte man nun alte Gruntstücke in der Schweiz mit dem Zehenden belegen; fo lage die Last eigentlich nur auf denen, die ihn vorhin nicht bezahlten; die andern gaben nichts oder deutlicher, fie gaben nur bas, mas ihnen ohnes dieß nicht gebort; will man hingegen den Zebenden bloff von denjenigen fodern, die ihn bisher aufgestellt haben: so ning man fur die Micht. Zehendpflichtigen eine andere Grundsteuer festfeten, oder es baben bes wandt senn laffen, dag nur die Salfte oder Zwendrittel des Staatsbodens eine Abgab entrichten. Dieg legtere enthielte eigentlich burchaus teine Ungerechtigs feit, und die, welche berahlten, hatten fich nicht zu beklagen, weil, wie ich eben gesagt, fie nur bas gas ben, was ihnen nicht zugehört und ihnen das Recht jugeftanden wurde, fich auch nach Belieben-lostaufen zu konnen. — Indeffen wurde fich wohl Miemand beklagen, wenn man von den nicht zehendpflichtigen Guterbesitzern und von den Capitalisten, für dies Jahr die zwen vom Tausend erhöbe, von den Zehendpflichtigen hingegen ben Behenden; um bas Berhaltmig Diefer legtern noch vortheilhafter ju machen, mußten die verfallnen und unbezahlten Zehenden der zwen berflossenen Jahre, gang oder doch größentheils geschenkt werden. Durch eine solche Magregel wurde bem Staat sowohl als allen Unffalten und Partitularen, welche Zehenden benigen, einsweilen, und für diefes Sahr ein disponibles Eigenthum zugesichert und der Befetgeber gewonne Beit, das Gefet über - die Loss fäuflichkeit der Zehinden und Bodenginse, nach Grunds fågen der Gerechtigkeit abzuandern.

Groffer Rath, 16. Juni. Keine Sitzung. Senat, 16. Juni. Richts von Bedeutung.